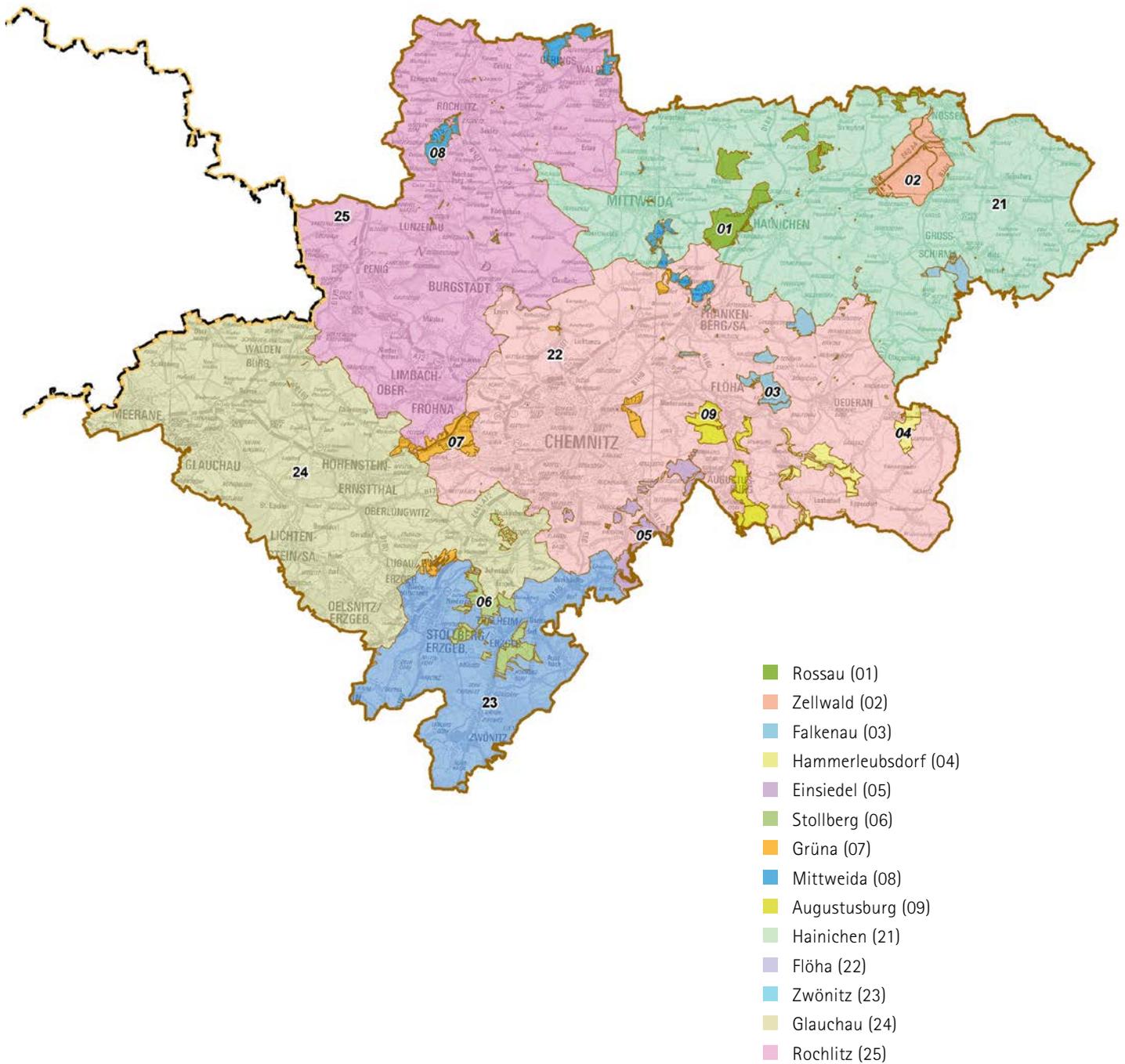


Staatsbetrieb Sachsenforst

Forstbezirk Chemnitz



Informationen des Forstbezirkes Chemnitz

Försterwechsel im Revier Rochlitz



Abb. 1: Michael Hodel, neuer Revierförster im Revier Rochlitz; Foto: Marion Uhlig

Zum 1. Juni 2022 übernahm Michael Hodel die Leitung des Privat- und Körperschaftswaldreviers Rochlitz im Forstbezirk Chemnitz. Er tritt die Nachfolge von Wolfram Schmidt an, der nach 41 Dienstjahren als Revierleiter zum 1. Juli 2022 seinen wohlverdienten Ru-

hestand antrat. Für die Waldbesitzer war er ein kompetenter Ansprechpartner und Berater, der besonders in den letzten Krisenjahren trotz großer Schwierigkeiten Zuversicht vermitteln konnte. Danke für die tolle Zusammenarbeit und das große Engagement!

Michael Hodel (gebürtiger Sachsen-Anhalter) begann nach dem Abitur 1996 eine Lehre als Forstwirt. Danach schloss er das Studium an der Thüringer Fachhochschule für Forstwirtschaft Schwarzburg als Diplom-Forstingenieur (FH) mit der Laufbahnprüfung ab.

Anschließend war er in verschiedenen Bereichen der freien Wirtschaft tätig, unter anderem als Einsatzleiter/Holzkäufer für eine Holzeinschlagsfirma und als Revierleiter im Großprivatwald. 2017 wechselte er in die Geschäftsleitung von Sachsenforst, zuerst in die Forstförderung und dann ins Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft, Referat Waldschutz.

Aufgrund des persönlichen Wunsches, sich wieder aktiv als Revierförster an der Stabilisierung und Erhaltung des stark in Mitleidenschaft gezogenen Ökosystems Wald zu beteiligen, dazu Waldbesitzende bei allen Themen von der Aufforstung bis zur Holzernte kostenlos zu beraten und eventuell zu betreuen

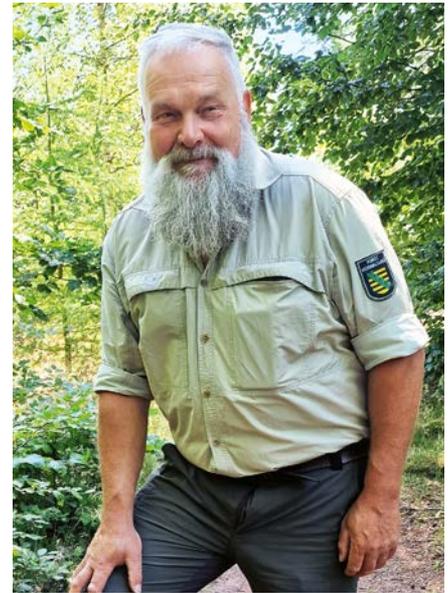


Abb.2: Wolfram Schmidt, bisheriger Revierförster; Foto: Bernd Ranft

sowie familiärer Bindungen, bewarb er sich im Forstbezirk Chemnitz und erhielt schließlich auch den Zuschlag.

Außerdem übernimmt er den forstlichen Revierdienst in den betreuten Körperschaftswäldern.

Vom Finden und Pflegen der Eigentumsgrenzen im Wald

Bereits aus dem antiken Ägypten sind zahlreiche Dokumente (Papyri) erhalten, die auf ein hochentwickeltes System der Grenzvermessung, -vermarkung und -sicherung hinweisen. Hier kamen verschiedene Instrumentarien zum Einsatz (rechtlich: Grenzverhandlung, technisch: Landvermessung), um die räumliche Ordnung des fruchtbaren Ackerlandes im Einflussbereich des Nils aufrecht zu erhalten und das Eigentum einzelner Grundstücke zu sichern. Neben der Vermessung, Vermarkung und Dokumentation (Grundrisse der Grundstücke) spielten im Römischen Reich regelmäßige Grenzbegehungen aller beteiligten Nachbarn (und deren Protokollierung) eine wesentliche Rolle zum Erhalt des Grenzfriedens. Dabei trug jeder Grundeigentümer die Verantwortung für eine unstrittige Grenze! Mit der Herausbildung von Waldeigentum in Sachsen folgte ebenso die Vermessung

und Vermarkung von Waldflurstücken. Diese Grenzen wurden über die letzten 200 Jahre auch mehr oder minder gepflegt. Mit dem Entzug des Eigentums in der DDR ging in großem Umfang die persönliche Bindung zum eigenen Wald verloren. Nach Rückgabe des Eigentums kennen bis heute viele Waldeigentümer ihre Besitzgrenzen nicht. Die wichtigste Aufgabe eines Waldeigentümers ist es, sobald er zu seinem Eigentum gelangt (durch Kauf oder Erbe), sich mit seinem Eigentum vertraut und den Grenzverlauf im Wald auffindig zu machen. Dies ist wichtig, um sowohl seine Rechte (z. B. Holzernte) als auch Pflichten (z. B. Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen) nachzukommen. Insbesondere im aktuellen Waldschadgeschehen ist eine exakte Grenzfeststellung (um ein Flurstück rechtssicher abzugrenzen) und Pflege unabdingbar (Hinweise weiter unten).

1. Kartenmaterialstudium und Ermittlung von Entfernungen zwischen Grenzsteinen

Um die Lage des Flurstücks in der Landschaft herauszufinden, hilft das Geoportal Sachsenatlas (<https://geoportal.sachsen.de/>) – Themenkarte: Flurstücke und Gemarkungen. Über die Eingabe des Ortes und der Flurstücksnummer wird Ihnen Ihr Flurstück angezeigt. Hier lassen sich im Hintergrund der Flurstückskarte auch Luftbilder anzeigen. Ebenso können Längen und Flächen ermittelt werden. Die ermittelten Maße dienen als Orientierung. Weiterhin ist für die folgende Grenzsteinsuche auch eine Reliefdarstellung mitunter interessant (über den am unteren Rand der Karte platzierten Reiter „Karteninhalt“ unter der Rubrik „Geobasisdaten“ wählbar). Zur Vorbereitung der Grenzsteinsuche vor Ort sollte eine amtliche Liegenschaftskarte vom örtlich zuständigen Vermessungsamt



Abb. 3: Grenzpunkt in Form eines alten spitz behauenen Feldsteins (grün-rot markiert) mit Grenzzeichen (in Richtung Stein) an nahestehendem Baum; Foto: Markus Richter

(bei den Landratsämtern) beschafft werden (je nach Größe des Flurstückes sind Maßstäbe zwischen 1:2000 und 1:1000 am geeignetsten für spätere genaue Maßabnahme). Derartige Karten bieten im Vergleich zu gedruckten Karten vom Geoportal eine verlässlichere Genauigkeit. Hier lassen sich zu Hause mittels Lineal entsprechend des Maßstabes die realen Entfernungen zwischen den Grenzpunkten ermitteln. Vermarktete Grenzpunkte sind in der Karte als kleiner runder Kreis im Grenzlinienverlauf dargestellt. Dies können Grenzsteine (quadratisch mit Kreuz zumeist aus Granit, spitz behauener Feldstein [Abb. 3]) oder Marken/Bolzen/Betonkopf mit nach unten verankertem Stahlstab mit der Aufschrift „Grenzpunkt“ sein. Unvermarktete Grenzpunkte sind in der Örtlichkeit nicht durch ein Grenzzeichen gekennzeichnet. In der Karte sind diese als Punkt im Linienverlauf dargestellt.

2. Praktische Grenzsteinsuche im Wald

Für eine effektive Grenzsteinsuche sollten am besten mindestens zwei Personen zur Verfügung stehen. Folgende Materialien werden benötigt: Liegenschaftskarte, ggf. Luftbildkarte und Reliefkarte, Bandmaß (am besten 50 m lang), kleine Absteckstäbe (günstig: 5 mm starker Stahlstab, um Zwischenschritte bei der Vermessung abzustecken), je Person eine vierzinkige Mistgabel (günstig: schmale Ausführung der Zinken), Zollstock und eine Rübenhacke/Spitzhacke oder ein Spaten. Über die Luftbildinformation kann die Örtlichkeit des Flurstückes angesteuert werden. Örtliche Besonderheiten (Abstände zu Feld, Gräben, Wege, Lichtungen, Schneisen im Wald, Siedlung, Waldstrukturen im Luftbild, usw.) helfen dabei. Um zu überprüfen, ob der angetroffene Waldbestand das eigene Flurstück ist, sollten die Abmessungen der Nachbarflurstücke bzw. o. g. örtliche Besonderheiten beachtet werden. Die Grenzsteinsuche sollte an einem Eckpunkt des Flurstückes beginnen. Dazu sollte durch die Messung von bereits vorhandenen/markierten Grenzsteinen, bzw. wenn nicht solche vorhanden, von markanten Örtlichkeiten aus verschiedenen Richtungen der Suchraum des ersten Grenzsteines eingegrenzt werden. Zu früheren Zeiten war es zum Teil auch üblich, dass auf Grenzlinien eine Ackerfurche (Stein in oder am Rand der Furche) angelegt wurde. Hier kann auch die Reliefdarstellung aus dem Geoportal nützlich sein. Sobald ein Suchradius von ca. 1-5 m ausfindig gemacht wurde, kann mit der eigentlichen Grenzsteinsuche begonnen werden. Manchmal ragen Grenzsteine aus dem Boden heraus und sind so einfach zu entdecken. Meist sind sie aber von Moos, Pflanzen oder Humus bzw. Mineralboden überdeckt. Mittels Mistgabel wird der Be-



Abb. 4: Optimale Grenzmarkierung auf einer Kahlschlagsfläche (spitz behauener Feldstein mit Stahlrohr auch bei aufwachsender Begleitvegetation sichtbar; zusätzlich Grenzzeichen mit Entfernungsangabe (in Richtung Stein) an nahestehendem Baum); Foto: Markus Richter



Abb. 5: Rechteckiger Granitgrenzstein mit Kreuz und Stahlrohr. Am Rand der Grenzlinie auf eigenem Grund stehende Bäume mit dauerhafter weißer Farbe ringförmig (Vorteil: von allen Seiten Grenze sichtbar) markiert; Foto: Markus Richter

reich systematisch im Abstand von 8–10 cm abgestochen. Sobald ein dumpfes Geräusch auftritt, sollte mit Hacke oder Spaten vorsichtig nachgeschaut werden, ob es sich tatsächlich um einen Grenzstein/-punkt handelt. Lageveränderungen des Grenzsteines sind dabei aber zu unterlassen! Kleinere Steine im Boden erzeugen beim Auftreffen der Gabelzinken eher helle, klirrende Geräusche. Mit etwas Übung bekommt man das schnell raus bzw. im Zweifel wird einfach nachgegraben. Wichtige Kennzeichen von Grenzsteinen sind deren meist längliche Gestalt und feste Verankerung im Boden. An Wegesrändern vermarktete Steine können aufgrund von Wegebaumaßnahmen tiefer liegen, sodass ein Gabeleinsatz oft nicht erfolgversprechend ist – hier ist die Hacke gefragt. Eingriffe in den Boden (z. B. Ackern, Wegebaumaßnahmen) können aber auch zum Verlust der Steine geführt haben. Mitunter sind auch die Liegen-schaftskatasterkarten fehlerbehaftet. Daher

sollte im Zweifel auch mal etwas abseits der eingemessenen Stelle nach Grenzsteinen gesucht werden. Oder man hat ihn übersehen bzw. an der falschen Stelle gesucht. Nicht den Mut verlieren, sondern erst mal zum nächsten Grenzpunkt gehen und dort anfangen! Sobald weitere Steine gefunden worden sind, kann man über Rückmessungen nochmals an den Fehlstellen weitersuchen. Der Autor selbst hat an einer Stelle einen ganzen Tag lang nach einem Stein gesucht. Ein Familienmitglied fand den Stein an einem anderen Tag im Suchradius – manchmal ist es wie verhext, aber dies macht auch den Reiz aus – es ist wie Schatzsuche. Einen selbst gefundenen Stein wird man nicht mehr vergessen!

3. Markierung von Grenzsteinen und Grenzlinien

Gefundene Steine sollten sofort mit Langzeitmarkierfarbe gekennzeichnet werden. Neben dem Stein sollte, sofern hier kein Weg ver-

läuft, ein Stahlrohr/-stab (langlebig) fest in den Boden eingeschlagen werden und dabei aber mind. 1 m aus dem Boden herausragen. Es hat sich bewährt, auch dieses Rohr einzufärben. An einem nahestehenden Baum sollte in Richtung des Steines (möglichst Baum mit wetterabgewandter Seite) ein zusätzliches Grenzsteinzeichen mit Entfernungsangabe angebracht werden, für den Fall, dass das Stahlrohr von Waldbesuchern entfernt wird (Abb. 4). Als weiteres Sicherungselement können auch noch Gehwegplatte oder Ziegelstein neben dem Grenzstein abgelegt werden, sodass bei herausgezogenem Stahlstab und verwitterter Markierung die erneute Steinsuche erleichtert wird. Grenzfluchten sollten immer von Vegetation ca. 1 m breit mittels Hepe/Kultursichel/Freischneider dauerhaft freigehalten werden. Am Rand der Grenzlinie auf eigenem Grund stehende Bäume sollten im Abstand aller 30–50 m einen ca. 5–10 cm breiten Farbring (günstig: wei-

Be Wandfarbe, weil sich Farbreste so noch nutzen lassen und sie ziemlich dauerhaft ist) erhalten (Abb. 5 und 6). Vor Anbringen der Farbe sind lockere Teile der Borke z. B. mit einem Schweizer Gertel abzuschälen (Achtung: nur oberflächlich, keine tiefergehende Verletzung der Borke wegen Fäulnisgefahr!). So ist die Grenze von allen Seiten sichtbar.

4. Pflege der Grenze im Zuge von Holzernte/Wiederaufforstung und sonstiger Ereignisse

Sollte eine Rückegasse auf einer Grenzlinie verlaufen, so sind die Steine vor und nach Holzerntemaßnahmen jeweils wieder auffindig zu machen und zu markieren. Im Zuge der aktuellen Kalamität erfolgen teilweise Kahlhiebe. Im Vorfeld müssen die Grenzsteine markiert sein. Nach Möglichkeit sollten einzelne erhaltungswürdige Überhälter (vor allem in der Nähe der Grenzsteine) auf der Fläche verbleiben (oder 2 m hohe Stubben). An diesen Bäumen können Grenzsteinhinweismarkierungen mit Abstandsangaben (zum nächsten Grenzstein) angebracht werden. Nach Flächenräumung sind nach Möglichkeit alle Steine wieder aufzusuchen und ggf. zu markieren. Hier sind vor allem die angesprochenen Stahlrohre sehr wichtig (u. a. damit Steine bei einer evtl. Bodenbearbeitung nicht herausgeackert werden). Sie erlauben eine sichere Grenzansprache bei sich einstellender Sukzession/Begleitvegetation (s. Abb. 4). Im Rahmen einer geplanten Wiederaufforstung können die vorhandenen Grenzpunkte ebenso u. U. als Orientierungshilfe für die Einteilung der Fläche (Pflanzplan) dienen. Bei an öffentlichen Straßen grenzenden Waldstücken kann es auch vorkommen, dass für angrenzende Straßengräben eine Instandsetzung ansteht. Hier sind im Vorfeld Steine entsprechend zu markieren und ggf. ist Kontakt mit der Straßenbaubehörde aufzunehmen, um ungewollte Beschädigungen der Grenzsteine zu vermeiden.

5. Kommunikation

Sollten Sie bei der Grenzsteinsuche nicht alle Steine gefunden haben, ist es unabdingbar, sich mit dem Waldnachbarn vor Ort zu treffen und nach Möglichkeit auf einen einvernehmlichen Grenzverlauf zu einigen und sofort zu markieren. Kommt keine Einigung zustande, kann nur die amtliche Neuvermessung über ein Vermessungsbüro Rechtssicherheit schaffen, was aber mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Daher ist die Markierung und Erhaltung der vorhandenen Grenzsteine auch eine wesentliche Vermeidung kommender Streitfälle und Kosten!



Abb. 6: Gut sichtbar markierte Grenze (weiße Farbringe an auf eigenem Grund zur Grenze stehenden Bäumen); Foto: Markus Richter

Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten am Beispiel des Klinkholzes

Historischer Abriss Schutzgebietskulisse

Rund 9 km südlich von Rochlitz liegt zwischen den Orten Wiederau und Stein das Klinkholz mit einem Bachtälchen und darin aufgestauter sechs Teiche. Diese bieten ein hervorragendes Habitat für seltene Amphibien und Zugvögel. In östlicher Nachbarschaft liegt eine ehemalige Sandgrube mit einem weiteren Bachtälchen und vier Kleingewässern. Bereits am 12. Juli 1968 setzte der Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt durch Beschluss das Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ fest, das auch das Klinkholz umfasst. Wegen der Stillgewässer in Verbindung mit wertvollen Röhrichten wurde im Jahr 1996 dieses rund 60 Hektar große Areal als Naturschutzgebiet „Sandberg Wiederau und Klinkholz“ festgesetzt. Nebst diesem beinhaltet die Fläche weitere Schutzgebietskategorien, wie das Flächennaturdenkmal „Neuteich Wiederau“ im Nordwesten des Naturschutzgebietes. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, dass dieser wertvolle Landstrich 2011 auch in das ökologische Schutzgebietsnetz Natura2000 der EU Einzug gefunden hat (Ausweisung als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet [FFH]). Als Trittsteinbiotop in der sehr landwirtschaftlich geprägten Region bietet es einigen Arten die Möglichkeit, Schutz, Nahrung oder Nistmöglichkeiten zu finden. Das FFH-Gebiet beherbergt verschiedene Biotope; so entdeckt man einen sauren Eichen-

Birkenwald, einen Hainsimsen-Buchenwald und kleine Waldareale des Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwaldes sowie zahlreiche eutrophierte Stillgewässer.

Doch diese Lebensraumtypen machen nur einen sehr kleinen Teil dieser Waldinsel aus. Wie so oft ist auch dieser Wald durch Nadelholzbestände geprägt. Zu der damaligen Zeit war es üblich, fast überall produktive, nadelholzreiche Waldbestände zu begründen, um den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Allerdings gingen die Witterungsverhältnisse der letzten Jahre nicht spurlos an diesem Wald vorüber. Allen voran der Borkenkäfer in Verbindung mit der Trockenheit schuf einige Kahlfelder. Zudem sind die typischen kleinparzellierten Flurstückstrukturen Mittelsachsens auch hier zu finden. Im Falle des Sandbergs in 55% Landeswald und 45% private Waldbesitzende und Kommunen. Somit bildet das FFH-Gebiet ähnliche Besitzstrukturen wie der Forstbezirk Chemnitz ab. In diesem Habitat findet man häufige FFH-Anhang-IV Arten wie Kammmolch, Mopsfledermaus und Großes Mausohr.

Naturschutzkonforme Waldbewirtschaftung im Klinkholz

All diese Schutzgebietskategorien im Klinkholz wirken sich auf Handlungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten des Waldeigentümers aus.

In einem ersten Schritt muss sich der einzelne Waldbesitzende informieren, ob und von welchen Schutzgebietskategorien sein jeweiliges Flurstück betroffen ist. Hierfür kann das Geoportal Sachsen (Sachsenatlas, <https://geoportal.sachsen.de/>) zur Hilfe genommen werden. Auf der Hauptseite unter der Rubrik Themenkarten kann „Flurstücke und Gemarkungen“ gewählt werden. Nach Eingabe von Gemarkung und Flurstücksnummer wird das betreffende Flurstück rot umrahmt im Kartenviewer angezeigt. In der unteren Menüleiste (unterm Kartenviewer) können unter Karteninhalt/Natur die einzelnen Schutzgebietskategorien (und weitere Schutzgüter wie Arthabitate) ausgewählt und hinsichtlich Betroffenheit des eigenen Flurstücks abgeprüft werden.

Sobald eine Schutzgebietskategorie ausgewählt ist, können durch einen Klick in den betreffenden Kartenausschnitt (Sachdatenabfrage aktiviert [i-Symbol]) und bei Auswahl der entsprechenden Kartenebene (hier Landschaftsschutzgebiete) erste Informationen abgerufen werden. Hier erfährt man den genauen Namen des LSG („Mulden- und Chemnitztal“) nebst der dazugehörigen Rechtsverordnung. Entscheidende Handlungsgrundlage für den Waldbesitzer stellt immer die jeweilige Schutzgebietsverordnung dar. Die Rechtsverordnungen sind dann über das Internet mit der genauen Bezeichnung abrufbar (LSG und

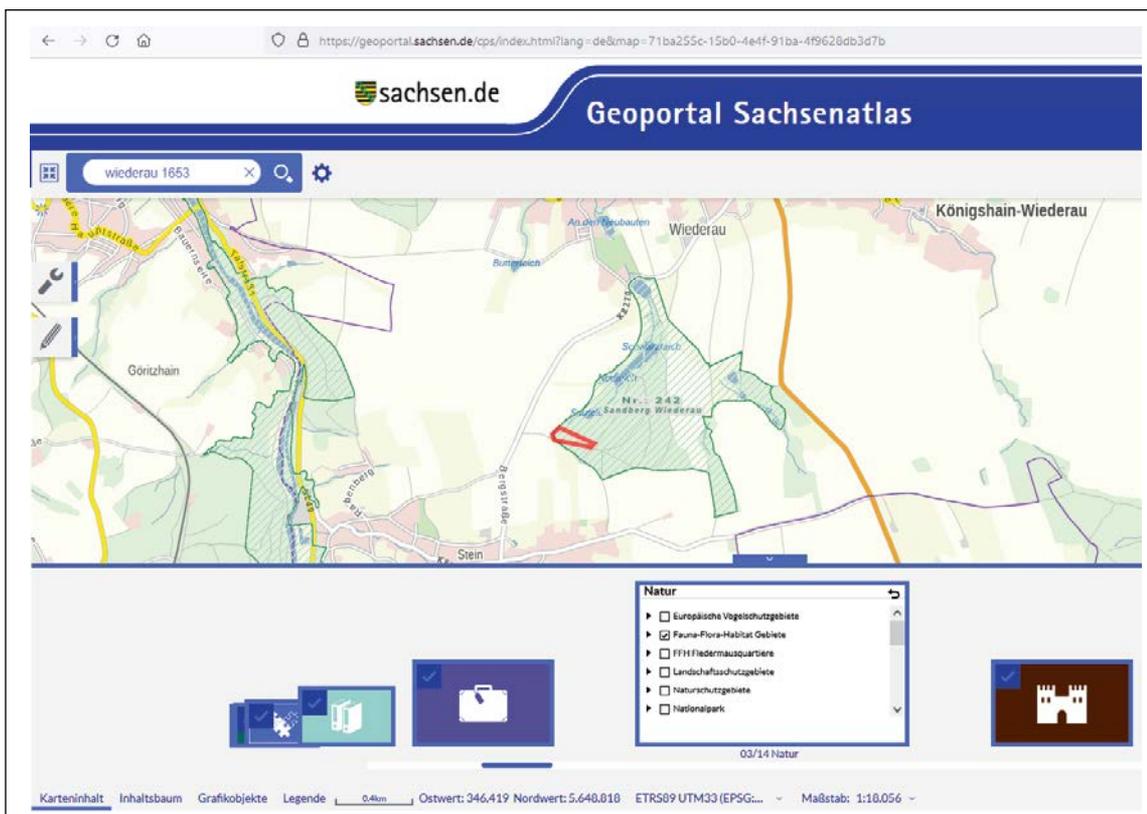


Abb. 7: Geoportal Sachsen: Rot markiertes Flurstück und Anzeige von FFH-Gebieten; Quelle: Geoportal Sachsenatlas

NSG u. a. auf den Internetseiten der Landkreise). Solch eine Rechtsverordnung enthält u. a. Angaben zum Schutzzweck, Verbote, zulässige Handlungen, Pflege- und Entwicklungsgrundsätze, Befreiungen.

LSG „Mulden- und Chemnitztal“

Ein Landschaftsschutzgebiet dient vereinfacht formuliert dem Schutz von Natur und Landschaft. So sind hier z. B. Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. In der Rechtsverordnung werden dann unter §4 Abs. 2 konkrete verbotene Handlungen aufgeführt. So ist im Klinkholz beispielsweise die Beseitigung von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern verboten. Eine beabsichtigte Umwandlung von Wald würde hier konkret – neben weiteren Regelungen des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) – unter dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde stehen. Die in der Verordnung genannten Verbote und Erlaubnisvorbehalte gelten nicht für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem SächsWaldG mit der Maßgabe, dass

- a) Waldwege nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde neu angelegt oder wesentlich geändert werden dürfen [...],
- b) die Kahlstellung von Wald auf einer Fläche von über einem Hektar einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf.

FND „Neuteich Wiederau“

Bei Flächennaturdenkmälern (FND) erkennt man häufig am Namen des FND den Schutzzweck. Gemäß „Sammelverordnung des Landratsamtes Rochlitz als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Rochlitz vom 3.6.1994“ ist es verboten, die FND zu beseitigen und Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der FND führen könnten. Konkret für diese FND ist dabei eine naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte Bewirtschaftung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zulässig. Zudem existiert hier ein spezielles Gebot zur Umwandlung eines Pappelbestandes in einen standortgerechten Mischwald. Weiterhin schränkt die Verordnung das Betretungsrecht auf die Grundstückseigentümer (und ihre Beauftragten) sowie auf die von der Naturschutzbehörde beauftragte Personen ein.

NSG „Sandberg Wiederau und Klinkholz“

Auch hier ist die Schutzgebietsverordnung (Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandberg Wiederau und Klinkholz“ vom

22.10.1996) maßgebend für den Waldeigentümer. Zulässig ist auch hier die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang. Im Jahr 2001 gab es eine Änderung dieser Verordnung: Die zuvor genannte Maßgabe und die in der Verordnung festgelegten Verbote gelten nicht für die forstwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Waldeigentümer durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat. Hinsichtlich Bewirtschaftungsfragen wird eine vorherige obligatorische Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (hier Landkreis Mittelsachsen) empfohlen. So lassen sich Konflikte und auch mögliche Rechtsverstöße mit den damit verbundenen Ordnungsstrafen vermeiden.

FFH-Gebiet „Sandberg Wiederau“

Ziel der FFH-Gebiete ist der europaweite Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes spezieller Arten (gemäß Anhänge der FFH-Richtlinie, Arthabitate) und deren Lebensräume (Lebensraumtypen [LRT]). Der Schutzzweck ist hier also auf Lebensraumtypen und Arthabitate fokussiert. Waldnutzungen sind grundsätzlich möglich, sofern die LRT und Arthabitate nicht beeinträchtigt werden. Für die FFH-Gebiete existieren Managementpläne (siehe: <https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html>), die für den Staatswald verbindlich sind. Privatwaldeigentümer sind nur an das allgemeine Verschlechterungsverbot gebunden. Dieses Verschlechterungsverbot wird aber durch die Managementpläne (MaP) konkretisiert. So dokumentiert der MaP die vorkommenden Schutzgüter (hier im Beispiel Arthabitate: Kammolch, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, LRT: Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder, abrufbar im Geoportal über Karteninhalt/Natur und dann IS SaND Lebensraumtypen bzw. IS SaND Art-Habitate). Der MaP beschreibt „verträgliche“ Nutzungsarten. Im Geoportal lassen sich dazu über die Sachdatenabfrage (z. B. Habitatflächen → angezeigten Links folgen) genaue Informationen bzw. Behandlungsgrundsätze, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung eines günstigen Zustandes abrufen. Die Zwischenflächen (zwischen den LRT) dienen als Entwicklungsflächen zur weiteren dem Schutzzweck dienlichen Entwicklung des FFH-Gebietes. Für den LRT Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder sind konkret folgende Beeinträchtigungen zu vermeiden: Die Nutzung soll im LRT nur einzelstammweise erfolgen. Ein Mindestanteil an starkem Totholz ist zu sichern, (potenzielle) Biotopbäume sind

auch bei Pflege, Durchforstungen und Erntetutzungen zu belassen. Die Haupt- und lebensraumtypischen Nebenbaumarten sind zu fördern, bei Holzentnahmen (z. B. Brennholznutzung) sind bevorzugt gesellschaftsfremde Baumarten (z. B. Roteiche, Nadelholz) zu nutzen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist der Wildverbiss zu reduzieren. Ein Neubau von Wegen ist nur nach Verträglichkeitsprüfung möglich. Der Technikeinsatz ist zu beschränken (keine Befahrung der sensiblen hydromorphen Standorte) und Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen.

Zur Sicherung des guten Erhaltungszustandes sollten für beide Fledermausarten laubbaumdominierte Altholzbestände in artspezifischen Mindestanteilen (Großes Mausohr: unterwuchsarme Bestände von mind. 10 % der FFH-Gesamtwaldfläche; Mopsfledermaus: laubholzdominierte Altholzbestände von mind. 30 % der FFH-Gesamtwaldfläche) erhalten werden, wobei höhlenreiche quartierhöfliche Bereiche besondere Bedeutung besitzen. Vor Fällungen sollte grundsätzlich auf mögliche Quartiere geachtet werden. Laub- und Mischwaldbestände sollten nicht großflächig aufgelichtet oder in Nadelwald umgewandelt werden. Zur Sicherung des Nahrungsangebotes ist ein regelmäßiger und großflächiger Einsatz von Insektiziden auszuschließen. Für die Mopsfledermaus ist eine Anzahl von fünf potenziellen Quartierbäumen (alte bzw. tote Laubbäume mit abstehender Borke, Stammrisse) pro Hektar Altholz zu belassen. Eine mögliche Nutzung der abgestorbenen Fichtenbestände im Klinkholz zieht in Bezug zu den vorkommenden Fledermäusen keine Verschlechterung der Habitatqualität nach sich, weil hier eine natürliche Sukzession einsetzt (Verlust der von der Mopsfledermaus gewünschten unterwuchsarmen Bestände) bzw. jagt das Große Mausohr bevorzugt an Waldgrenzen.

Sämtliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten stehen unter dem zu prüfenden Vorbehalt, dass sie die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Gebiete nicht erheblich (im Sinne einer Beeinträchtigung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT/Arthabitat) beeinträchtigen. Der Maßnahmenträger hat deshalb schriftlich zu dokumentieren, dass er mindestens eine entsprechende Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) für die konkret in Rede stehende Maßnahme durchgeführt hat und aufgrund des Ergebnisses die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausschließen kann. Kann der Maßnahmenträger nicht ausschließen, dass eine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, ist im nächsten Schritt eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Staatsbetrieb Sachsenforst

Forstbezirk Chemnitz



Blick auf Burg Kriebstein; Foto: Frank Knebel

Forstbezirksleiter: Bernd Ranft
Adresse: Am Landratsamt 3 Haus 5, 09648 Mittweida
Telefon: 03727 956601
Telefax: 03727 956609
E-Mail: chemnitz.poststelle@smekul.sachsen.de
Internet: www.sachsenforst.de

■ Forstreviere im Staatswald

Leiter Staatsforstbetrieb	Matthias Reinke	03727 956606	Matthias.Reinke@smekul.sachsen.de
Rev. 01 Rossau	Marcel Philipp	037207 55084	Marcel.Philipp@smekul.sachsen.de
Rev. 02 Zellwald	Chris Jasper	0174 3409130	Chris.Jasper@smekul.sachsen.de
Rev. 03 Falkenau	Thomas Vogel	03726 582414	Thomas.Vogel@smekul.sachsen.de
Rev. 04 Hammerleubsdorf	Steffen Buechner	037292 65691	Steffen.Buechner@smekul.sachsen.de
Rev. 05 Einsiedel	Alexander Wagner	0173 5859942	Alexander.Wagner@smekul.sachsen.de
Rev. 06 Stollberg	Hinrich Ude	037296 9260010	Hinrich.Ude@smekul.sachsen.de
Rev. 07 Grüna	Ullrich Göthel	0371 8449075	Ullrich.Goethel@smekul.sachsen.de
Rev. 08 Mittweida	Stefan Scholz	03727 956622	Stefan.Scholz@smekul.sachsen.de
Rev. 09 Augustusburg	Tilo Stoll	03726 582415	Tilo.Stoll@smekul.sachsen.de

■ Forstreviere im Privat- und Körperschaftswald

Referent	N. N.		
Rev. 09 Hainichen	Steffen Kühn	0173 3720081	Steffen.Kuehn@smekul.sachsen.de
Rev. 10 Flöha	Thomas Lichtenstein	0172 7938226	Thomas.Lichtenstein@smekul.sachsen.de
Rev. 11 Zwönitz	Michael Melzer	0172 7938293	Michael.Melzer@smekul.sachsen.de
Rev. 12 Glauchau	Janina Albrecht	0172 7934063	Janina.Albrecht@smekul.sachsen.de
Rev. 13 Rochlitz	Michael Hodel	0173 3720085	Michael.Hodel@smekul.sachsen.de

■ Wildfleisch aus sächsischen Wäldern

Ansprechpartnerin Katrin Riedel 03727 956633

■ Waldpädagogische Angebote

Ansprechpartnerin Marion Uhlig 0173 3720086

Allgemeine Informationen über den Forstbezirk Chemnitz (Stand 01.01.2022)

- Territorialfläche: 2.180 km²
- Gesamtwaldfläche: 34.637 ha
 - Staatswald (Freistaat): 13.288 ha
 - Staatswald (Bund): 285 ha
 - Körperschaftswald: 3.353 ha
 - Kirchenwald: 690 ha
 - Privatwald: 16.930 ha
 - Treuhandrestwald: 80 ha



Sachsenforst